

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Überblick über die wesentlichen Änderungen

Mit dem Referentenentwurf wird das in der letzten Legislaturperiode beschlossene, aber nicht umgesetzte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nach einer Auswertung der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ weiterentwickelt. Inhaltlich ist der Entwurf nun in fünf zentrale Themenbereiche untergliedert:

- I. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- IV. Mehr Prävention vor Ort
- V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in den einzelnen Themenbereichen (Norm und Inhalt) überblicksartig zusammengefasst:

I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

❖ Schutz in Einrichtungen

§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB VIII: Zuverlässigkeit als Voraussetzung für Betriebserlaubnis (Fehlen zB bei Verstoß gegen Meldepflichten oder Beschäftigung von Personen entgegen behördlichem Beschäftigungsverbot)

§ 45 Abs. 7 SGB VIII: Kann-Zurücknahme der Erlaubnis bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Erfordernis externer Beschwerdemöglichkeiten (s.a. V.)

§ 45a SGB VIII: Definition des Einrichtungsbegriffs (einschl. Definition der Betriebserlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungseinrichtungen mit Einbindung in betriebserlaubnispflichtige Einrichtung)

§ 46 SGB VIII: Konkretisierung der Prüfpflichten

§ 47 Abs. 2 SGB VIII: Gegenseitige Informationspflicht zwischen belegendem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen

❖ **Schutz in Pflegefamilien**

§ 37b SGB VIII: Sicherstellung von Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten (s.a. II. und V.)

§ 1632 Abs. 4 BGB: Ausdrückliche Regelung der Dauerverbleibensanordnung (s.a. II.)

❖ **Schutz bei Auslandsmaßnahmen**

§ 38 SGB VIII: Regelung der (engen) Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland (wichtigste Kriterien: Vorliegen einer Betriebserlaubnis für den Träger im Inland, Qualitätsvereinbarung, Gewähr der Anzeige von potenziell gefährdenden Ereignissen; Einhaltung der Rechtsvorschriften im Ausland und Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden)

❖ **Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe beim Schutz bei (gewichtigen Anhaltspunkten für eine) Kindeswohlgefährdung**

§ 8a Abs. 1 SGB VIII: Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung je nach Erforderlichkeit im Einzelfall (mit dem Zweck der stärkeren Einbeziehung des Gesundheitswesens)

§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII: Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen bei Vereinbarungen mit Leistungserbringer*innen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

§ 4 Abs. 1 und 2 KKG: Voranstellen der Befugnis zur Information des Jugendamts mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen

§ 4 Abs. 4 KKG: Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger*innen (mit dem Zweck der Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen)

§ 5 KKG: Information des Jugendamts durch die Strafverfolgungsbehörden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

§ 73c SGB V: Gebot zu Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Spitzenverbänden über Zusammenarbeit von Vertragsärzt*innen mit Jugendämtern

❖ **Zusammenarbeit mit der Justiz beim Schutz bei (gewichtigen Anhaltspunkten für eine) Kindeswohlgefährdung:**

§ 50 Abs. 2 SGB VIII: Verpflichtende Vorlage von Hilfeplänen durch das Jugendamt an das Familiengericht in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und auf Anfrage auch in anderen Kindschaftssachen

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

❖ **Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver*innen**

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: Umformulierung der Rechtsverbindlichkeit durch eindeutige Voraussetzungen, nach denen Nichtgewährleistung der Verselbstständigung unabhängig von der Prognose der Erreichbarkeit ist; nach wie vor aber keine Formulierung als Rechtsanspruch, sondern objektivrechtlicher Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII: Möglichkeit erneuter Hilfestellung nach Beendigung

§ 41 Abs. 3 SGB VIII: Verbindliche Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger

§ 41a SGB VIII: Umformulierung mit dem Zweck höherer Rechtsverbindlichkeit: „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“.

§ 94 Abs. 6 SGB VIII: Reduzierung des Kostenbeitrags auf höchstens 25 % des aktuellen Einkommens

❖ **Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen**

§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Pflicht zur Sicherstellung einer wahrnehmbaren Beratung und Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern im Rahmen der Hilfeplanung (s.a. V.)

§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: Schutz von Geschwisterbeziehungen: Prüfung gemeinsamer Unterbringung oder Aufrechterhaltung des Kontakts

§ 36 Abs. 5 SGB VIII: Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung je nach Erfordernis im Einzelfall, Berücksichtigung der Interessen des Kindes sowie der Willensäußerung des*der Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung der Erforderlichkeit

§ 37 Abs. 1 SGB VIII: Individueller Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind bei Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von Personensorge und unabhängig von Rückkehroption

§ 37 Abs. 2 SGB VIII: Verbindliche Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Pflegeeltern/Einrichtung durch das Jugendamt (leichte Umformulierung des Hinwirkens auf die Zusammenarbeit in § 37 Abs. 1 S. 1 aF)

§ 37a SGB VIII: Gesonderte Vorschrift zur Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien durch Schutzkonzepte sowie Beschwerdemöglichkeiten (s.a. I.)

§ 37c SGB VIII: Gesonderte Vorschrift zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, insbesondere Regelung der Perspektivklärung und des Wunsch- und Wahlrechts

§ 1632 Abs. 4 BGB: Möglichkeit der Dauerverbleibensanordnung (Voraussetzungen: 1. Verbesserung in der Herkunftsfamilie wurde innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreicht und ist auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar; 2. Erforderlichkeit zum Wohl des Kindes)

§ 1696 Abs. 3 BGB: Voraussetzungen für Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Geplant ist ein Ausbau der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung in drei Stufen:

1. Stufe ab 2021: **Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung**

❖ **Inklusiver Leitgedanke**

§ 8a Abs. 4 S. 2 und § 8b SGB VIII: Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung bei der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft

§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII: Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit

§ 22 Abs. 4 SGB VIII: Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung in der Tagesbetreuung

§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Berücksichtigung der Bedürfnisse Maßstab für Qualitätsbewertung in Vereinbarungen

§ 79a Abs. 2 SGB VIII: Inklusive Ausrichtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse als Merkmal für die Qualitätsentwicklung

§ 80 SGB VIII: Gewährleistung eines inklusiven Angebots und gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung

❖ Schnittstellenbereinigung

§ 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII: Beratung bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger

§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

❖ Weitere Regelungen

§ 35a SGB VIII: Berücksichtigungspflicht von ärztlichen Einschätzungen dazu, ob aus diagnostizierter Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung folgt

§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Möglichkeit von Pooling-Angeboten bei Schulbegleitung

2. Stufe 2024 bis 2028: Jugendamt als Verfahrenslotse

§ 10b SGB VIII: Anspruch gegen das Jugendamt, als Verfahrenslotse bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe zu vermitteln, zu unterstützen und zu begleiten

3. Stufe ab 2028: Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

§ 10 Abs. 4 SGB VIII: Vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Bedingung: Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung

IV. Mehr Prävention vor Ort

❖ Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen

§ 16 Abs. 1 SGB VIII: Umformulierung und Konkretisierung der Leistungsinhalte der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie: ua Stärkung der Kompetenzen bei der Konfliktbewältigung, Medienkompetenz und zur aktiven Teilhabe und Partizipation; keine ausdrückliche Erwähnung der Gewaltfreiheit; keine Formulierung als Rechtsanspruch wie im Entwurf 2017 angedacht (ebenso keine Ausgestaltung als Rechtsanspruch von § 11 und § 20 SGB VIII)

§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: Klarstellung der möglichen Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Möglichkeit von Pooling-Angeboten bei der Schulbegleitung (s.a. III.)

§ 28a SGB VIII: Integration der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung bei Ausfall eines für die Betreuung verantwortlichen Elternteils, die nicht durch anderen Elternteil oder im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann (dient Bedarfen von Kindern psychisch- und suchtkranker Eltern bei vorübergehenden Betreuungs- und Versorgungsengpässen); keine Änderung des Verhältnisses zu anderen Leistungen wie zB nach SGB V

❖ **Stärkung eines niedrighschwelligigen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs**

§ 10a Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII: Beratung umfasst Informationen über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum

§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen für die Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

§ 36a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII: Ausdrückliche Erweiterung der Möglichkeit zur niedrighschwelligem Inanspruchnahme um Hilfe in Notsituationen, sofern diese Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird

§ 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII: Berücksichtigung von dem in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf, dem notwendigen Zusammenwirken der Angebote vor Ort und den Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung (s. § 80 SGB VIII) in den Vereinbarungen mit Anbietern von niedrighschwelligem Leistungen

§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII: Zusammenwirken der Einrichtungen und Dienste sowie verbindliche Netzwerkstrukturen als Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung

§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII: Zusammenwirken von Leistungen in den Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und ihrer Familien ist in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen

§ 80 Abs. 3 SGB VIII: Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrighschwelliger Angebote sowie des Zusammenwirkens mit anderen Leistungen in den Lebens- und Wohnbereichen (entsprechende Maßnahmen müssen in Vereinbarungen mit Leistungserbringer*innen Berücksichtigung finden?)

V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

❖ **Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung**

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Erweiterung der Förderungsziele um die selbstbestimmte Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII: Pflicht zur Ermöglichung oder Erleichterung einer selbstbestimmten Interaktion

❖ Beschwerdemöglichkeiten

§ 4a SGB VIII: Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe

§ 9a SGB VIII: Verpflichtung des überörtlichen Trägers zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer vergleichbaren Stelle

§ 37b Abs. 2 SGB VIII: Verpflichtung des Jugendamts zur Vorhaltung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder und entsprechende Information der Pflegekinder

§ 45 SGB VIII: Verpflichtung von Einrichtungsträgern zur Gewährleistung externer Beschwerdemöglichkeiten im Betriebserlaubnisverfahren, auch Einbeziehung im Rahmen des Prüfverfahrens durch die Behörde

❖ Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme

§ 8 Abs. 3 SGB VIII: Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten

§ 10a SGB VIII: Beratung von jungen Menschen, Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten über Bedarfe, Hilfen und Hilfezugänge sowie Hilfe bei der Antragstellung

§ 10b SGB VIII: Verfahrenslotse für Eingliederungshilfeleistungen (ab 2024, s.a. III.)

§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Sicherstellung einer adressatenorientierten Beratung und Aufklärung von Kind und Eltern bei der Hilfeplanung (s.a. II.)

§ 36 Abs. 5 SGB VIII: Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, Berücksichtigung der Interessen des Kindes bei der Einschätzung, ob der nicht sorgeberechtigte Elternteil in die Hilfeplanung einbezogen werden soll (s.a. II.)

§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen

VI. Weitere Änderungen

❖ Anpassungen des Sorgeregisters

§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII: Eintrag eines rechtskräftigen gerichtlichen Sorgerechtsentzugs in das Sorgeregister; keine entsprechende Anpassung der Mitteilungspflichten des Jugendamts und Familiengerichts gegenüber dem das Register führenden Jugendamt